

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Physik grüner Technologien, B.Sc.  
Hochschule: Philipps-Universität Marburg  
Standort: Marburg  
Datum: 29.09.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Um dem Namen des Studiengangs angemessen Rechnung zu tragen, sind im angemessenen Umfang (mindestens 9 ECTS-Punkte) spezifische Lehrangebote zur Physik grüner Technologien verpflichtend in das Curriculum aufzunehmen.

Auflage 2: Das Fortgeschrittenenpraktikum Physik grüner Technologien muss für alle verpflichtend gestellt werden, die Inhalte sind im Hinblick auf grüne Technologien insgesamt deutlich auszuweiten und mit einem angemessenen Verbindlichkeitsgrad im Modulhandbuch zu verankern. Die Studierenden müssen dabei insbesondere auch in geeigneter Form über die wählbaren Versuche informiert werden (§ 12 Abs. 1 StakV).

Auflage 3: Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabonkonvention ist unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV i.V.m. § 18 Abs. 5 HHG)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der

Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zu Auflage 2: Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

Das *Fortgeschrittenenpraktikum Physik grüner Technologien* muss für alle verpflichtend gestellt werden, die Inhalte sind im Hinblick auf grüne Technologien insgesamt deutlich auszuweiten. Die Modulbeschreibung zum *Fortgeschrittenenpraktikum Physik grüner Technologien* muss zudem wählbare Versuche namentlich listen, um den Studierenden die Wahlmöglichkeit für interessierende Versuche zur Physik grüner Technologien zu geben

Die Hochschule schlägt in Ihrer Stellungnahme („*stellungnahme-fur-ar-fb-physik-zum-acquin-gutachten\_03-0.pdf*“) vor, dass sie die Versuche, die in dem *Fortgeschrittenenpraktikum Physik grüner Technologien* durchgeführten Versuche auf ihre Homepage zu stellen und nicht im Modulhandbuch auszuweisen möchte, da „Änderungen und Erweiterungen von Lerninhalten nur noch über den langwierigen Weg einer Änderung der PO möglich wären“ und die „gewünschte Anpassung an aktuelle Forschungsthemen der Arbeitsgruppe dann bei der Planung der neuen Semester sehr unflexibel und nur mit weiterem zeitlichen Verlauf möglich“ seien.

Der Akkreditierungsrat hat grundsätzlich Verständnis für das Ansinnen der Hochschule, sich, was die konkreten Versuche angeht, eine gewisse Flexibilität zu bewahren. In Übereinstimmung mit den Gutachtern erachtet es der Akkreditierungsrat gleichwohl als essenziell, dass die angemahnte inhaltliche Ausweitung des *Fortgeschrittenenpraktikums* im Bereich der grünen Technologien verbindlich im Modulhandbuch verankert wird. Dafür muss die Hochschule eine geeignete Form finden; es wäre aus Sicht des Akkreditierungsrats beispielsweise eine geeignete Lösung, Angaben zu Quantität, Qualität und Ausrichtung der wählbaren Versuche im *Fortgeschrittenenpraktikum Physik grüner Technologien* in allgemeiner Form im Modulhandbuch festzuhalten und ansonsten auf die Homepage der Hochschule, wo die Versuche ausgewiesen sind, zu verweisen.

Der Akkreditierungsrat passt die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage in diesem Sinne redaktionell an.

Zu Auflage 3: Die Gutachter stellen auf Seite 33 des Akkreditierungsberichts fest, „die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen“ sei in der Prüfungsordnung „gemäß Lissabon-Konvention geregelt“. Der Akkreditierungsrat teilt diese Auffassung insoweit, als die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 19 Abs. 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung für Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten der Konvention verankert sind. Für alle übrigen Staaten legt § 19 Abs. 2 jedoch eine Anerkennung auf Basis einer Gleichwertigkeitsprüfung und nicht einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede fest. Eine solche Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabon-Konvention widerspricht sowohl § 18 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) als auch den Hinweisen der Kultusministerkonferenz zur Auslegung der Lissabon-Konvention und ist insofern unzulässig.

Der Akkreditierungsrat schließt sich darüber hinaus explizit der Empfehlung des Gutachtergremiums, "Am Fachbereich Physik sollte sobald als möglich ein wissenschaftlicher Schwerpunkt Physik grüner Technologien durch Einrichtung eines Lehrstuhls mit klarem thematischem Bezug der Denomination

eingrichtet werden." (Akkreditierungsbericht S. 36) an und begrüßt die Aussage der Hochschule, ein solcher befinde sich in Planung (Akkreditierungsbericht, ebenda).

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.